

Beamtenrecht

Kawik / Dechmann / Krause / Pflüger

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79694-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

pflicht: Beamte handeln zum Wohl der Allgemeinheit.¹²⁷ Auch die **Verschwiegenheitspflicht (Amtsverschwiegenheit)**¹²⁸ wird dazu zu zählen sein. Diese Pflichten sind zum einen im Hinblick auf die **eigentliche Dienstleistung** geregelt zum anderen erfassen sie die Frage nach der **Loyalität der Beamten zu ihrem Dienstherrn und der freiheitlich demokratischen Grundordnung**. Diese Loyalitätspflicht der Beamten folgt aus der Notwendigkeit der Staatserhaltung und des Staatsschutzes.

Eine bedeutsame Rolle spielt dabei die **Verfassungstreuepflicht**, eine Erscheinungsform der allgemeinen Treuepflicht, als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sowie Bestandteil der Eignung iSv Art. 33 Abs. 2 GG, einfachgesetzlich geregelt in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG und § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG. 47

Merke: Die hohe Bedeutung der Verfassungstreuepflicht ist eine Lehre aus der Weimarer Zeit! !

Die politische Treuepflicht ist die Pflicht, sich mit der Idee der **freiheitlich demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung des Staates zu identifizieren**, dem der Beamte dienen soll. Sie verlangt mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzier, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.¹²⁹ 48

3. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Vor dem Hintergrund des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses gilt auch die **Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn** als ein verfassungsrechtlich garantierter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber auch einfachgesetzlich in § 78 BBG und § 45 BeamtStG verdeutlicht. Beamten wird eine Fürsorge- und Schutzanspruch für sich und ihre Familien gewährt. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist das Korrelat zum hergebrachten Grundsatz der Treuepflicht des Beamten (→ Rn. 44 ff.). Der Grundsatz der Fürsorgepflicht¹³⁰ verpflichtet den Dienstherrn (ua), 49

- den Beamten entsprechend seiner Eignung und Leistung zu fördern,
- ihn gegen unberechtigte Vorwürfe in Schutz zu nehmen und ihn vor schikanösem Verhalten durch Kollegen und Vorgesetzte (Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz) zu schützen,
- bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen.

¹²⁷ Baßlsperger Berufsbeamtentum S. 65 ff.

¹²⁸ BVerfGE 28, 191 = NJW 1970, 1498.

¹²⁹ BVerfGE 39, 334 = BeckRS 1975, 107643.

¹³⁰ BVerfGE 43, 154 = NJW 1977, 1189.

- 50 Der Dienstherr hat sich im Hinblick auf § 78 BBG (§ 45 BeamStG) bei allen Handlungen und Maßnahmen vom Wohlwollen gegenüber dem Beamten leiten zu lassen; er muss darum bemüht sein, ihn vor Nachteilen und Schäden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht geht aber nicht so weit, dass der Dienstherr gehalten wäre, den Interessen des Beamten gegenüber dienstlichen Interessen stets den Vorzug zu geben. Vielmehr muss insoweit eine **sorgfältige Interessensabwägung** erfolgen.
- 51 Aus der Fürsorgepflicht folgt insbesondere auch die **Absicherung des Beamten, seiner Familie und gegebenenfalls der Hinterbliebenen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**, wobei verfassungsrechtlich bezüglich des „wie“ keine Vorgaben gemacht sind.¹³¹ Insoweit obliegt es dem Dienstherrn zu entscheiden, wie er seiner Verpflichtung nachkommt. Vor diesem Hintergrund ist das in der Regel im Beamtenrecht des Bundes und der Länder angewandte **System der Beihilfe** eine Möglichkeit, mit der die Dienstherrn ihrer Fürsorgepflicht im Krankheitsfalle nachgehen können. Ein Wechsel dieses Systems ist jedenfalls dann möglich, wenn der Dienstherr diese Risiken angemessen absichert. Wie bereits oben dargestellt (→ Rn. 4) besteht wohl auch die Möglichkeit, den Beamten den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung – wie dies beispielsweise in Hamburg geschah – zu öffnen.
- 52 Die Fürsorge- und Schutzpflicht ist nur schwerlich abschließend bestimmbar. Beamte können in vielen Fällen auf die Fürsorge des Dienstherrn angewiesen sein. Insoweit können diese Teilpflichten nicht abschließend festgelegt werden, die genauere Konkretisierung ist Sache des Einzelfalls, sodass sich Beamte auch unter anderen als den oben genannten Umständen auf die Fürsorgepflicht berufen könnten. In diesem Kontext spielt etwa die im Jahr 2016 in das BBG aufgenommene Regelung des § 78a BBG eine Rolle. Werden Beamte im Dienst oder auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt, so entstehen regelmäßig **zivilrechtliche Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger**. Diese Ansprüche können gerichtlich geltend gemacht werden. In der Praxis scheidet jedoch die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.¹³² Die verurteilten Täter sind schlichtweg nicht in der Lage und nicht willens, das Schmerzensgeld zu bezahlen. Die daraus entstehende Härte soll durch § 78a BBG ausgeglichen werden. Nach § 78a BBG muss bei Vorliegen einer solchen unbilligen Härte der Dienstherr die Zahlung des Schmerzensgeldes übernehmen. Der Anspruch des Beamten gegen den Schädiger geht hingegen auf den Dienstherrn über. Im Beamtenstatusgesetz findet sich keine entsprechende Regelung. Hier haben aber einzelne Länder in ihren Beamtenengesetzen entsprechende Regelungen getroffen (vgl. etwa Art. 97 BayBG; § 83a SchlHLGB; 81a HBG).

4. Alimentationsprinzip

- 53 Besoldung und Versorgung sind keine Gegenleistung für die dienstliche Arbeitsleistung (im Rahmen eines vertraglichen Austauschverhältnisses), sondern **Unterhaltsgewährung**. Die Alimentation ist kein Entgelt im Sinne einer Ent-

¹³¹ BVerfGE 83, 89 = NJW 1991, 743.

¹³² BR-Drs. 158/16, 2.

lohnung. Der Staat – der Dienstherr – hat damit eine Verpflichtung, die in Korrelation dazu steht, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt.

Der Alimentationsgrundsatz begründet sich aus dem Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staat und verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie **amtsangemessenen Unterhalt** zu leisten. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hat das Alimentationsprinzip eine so große Bedeutung, dass es im Rahmen der Gestaltung durch den Staat als hergebrachter Grundsatz nicht nur zu berücksichtigen, sondern sogar zwingend zu beachten ist (dazu → Rn. 35).

Merke: Allerdings wird diesbezüglich betont, dass es den Grundsatz einer einmaligen Alimentation gibt, sodass auch die Pflicht des Beamten (Richters) zur Ablieferung von im öffentlichen Dienst erzielten Nebentätigkeitsvergütungen als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums betrachtet wird.¹³³

Die **Dienstbezüge** sind **so zu bemessen**, dass sie je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren und als Voraussetzung dafür genügen, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in **rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit** zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann.¹³⁴

Die Alimentationspflicht **ist von der tatsächlichen Dienstleistung aber nicht unabhängig**. So werden etwa Teilzeitbeamte nicht in voller Höhe besoldet (Minderung der Besoldung des Teilzeitbeamten gem. § 6 Abs. 1 BBesG).

Der Staat **hat einen großen, aber nicht grenzenlosen Spielraum** bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge. Der Maßstab ist entsprechend den Zeitverhältnissen zu konkretisieren. Insoweit sind auch **Besoldungskürzungen bis zur Grenze der Angemessenheit** der Beamtenbezüge zulässig. Sparmaßnahmen zulasten von Beamten werden durch Art. 33 Abs. 4, 5 GG nicht ausgeschlossen. Da den Beamten das Streikrecht aufgrund von Art. 33 Abs. 5 GG versagt ist, ist der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, auf eine angemessene Besoldung zu achten. Zu beachten ist dabei, dass in manchen Fällen genau dieses von Beamten bezweifelt wird. Die Besoldung der Beamten der Länder und des Bundes haben sich aufgrund der Verschiebung der Gesetzgebungskompetenzen in Bund und den Ländern teilweise sehr unterschiedlich entwickelt, wobei einige Länder ein deutlich niedrigeres Niveau als der Bund und andere Länder aufweisen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Streitigkeiten um die Höhe der angemessenen Alimentation hat das **Bundesverfassungsgericht** die Bedeutung des Alimenta-

¹³³ BVerwGE 41, 316 = BeckRS 9998, 181554.

¹³⁴ BVerfGE 8, 1 = BeckRS 1958, 103551; Battis BBG/Battis § 4 Rn. 16 mit weiteren Verweisen.

tionsprinzips nochmals verdeutlicht. In einer Grundsatzentscheidung hat das Gericht aufgezeigt, unter welchen Umständen eine rechtswidrige Unteralimentation angenommen werden kann.¹³⁵

- 59 Im **ersten Schritt** wird anhand von **fünf Parametern** geprüft, ob eine solche Unteralimentation vorliegt. Dazu dienen die nachfolgenden Parameter:
- die Entwicklung der Tariflöhne im Öffentlichen Dienst,
 - der Nominallohnindex
 - der Verbraucherpreisindex,
 - der systeminterne Besoldungsvergleich und ein
 - Quervergleich mit der Besoldung von Bund und anderen Ländern.
- 60 Liegt eine Unteralimentation vor, weil sich aus einer Gesamtschau ergibt, dass die fragliche Besoldung anhand von mindestens zwei Parametern als unzureichend zu betrachten ist, wird im **zweiten Schritt** geprüft, ob die Vermutung einer Unteralimentation wiederlegt werden kann. Kriterien hierfür können sein: Qualitätssicherung, Höhe ergänzender Besoldungselemente, etwa Beihilfe.
- 61 Bleibt es bei der Annahme der Unteralimentation, so kann diese ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter, Wertentscheidungen bzw. Institute dies rechtfertigen (Beispiel: etwa das Verbot der Neuverschuldung). Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung bereits mehrfach eine rechtswidrige Unteralimentation von Beamten, Richtern und Staatsanwälten feststellen müssen. So hat etwa das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020¹³⁶ entschieden, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 nicht amtsangemessen und daher mit Art 33 Abs. 5 GG unvereinbar war. Im Jahr 2021 war der hessische Verwaltungsgerichtshof¹³⁷ von der Verfassungswidrigkeit der für die A-Besoldung in Hessen im Zeitraum Juli 2016 bis Dezember 2020 maßgeblichen Vorschriften überzeugt. Die Alimentation war im streitgegenständlichen Zeitraum evident verfassungswidrig zu niedrig bemessen.

5. Abstandsgebot als ein weiterer Ausdruck des Alimentationsprinzips

- 62 Die Alimentation richtet sich nach dem erworbenen Amt. Die Abstufung des angemessenen Lebensunterhalts erfolgt entsprechend dem Status. Je höher das Amt, umso höher die Besoldung. Die Besoldung eines Ministerialdirigenten ist und muss wesentlich höher sein, als die Besoldung eines Regierungssekretärs. Dies beruht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf dem **Abstandsgebot**.¹³⁸
- 63 Das Abstandsgebot stellt einen **eigenständigen hergebrachten Grundsatz** des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

¹³⁵ BVerfGE 140, 240 = BeckRS 2015, 56293.

¹³⁶ BVerfGE 155, 1 = BeckRS 2020, 17216.

¹³⁷ VGH Kassel BeckRS 2022, 858.

¹³⁸ BVerfGE 145, 304 = BeckRS 2017, 115719.

Merke: Im Abstandsgebot liegt ein jedenfalls neu betonter hergebrachter Grundsatz, den es im Zuge von Besoldungsanpassungen zu beachten gilt. Auf diese Weise werden wohl Anpassungen, die derart vorgenommen werden, dass beispielsweise nur die unteren Besoldungsgruppen bis A9 mit Besoldungserhöhungen bedacht werden, während die anderen entweder abgestuft oder gar keine Erhöhung bekommen, nicht möglich sein.

Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

6. Lebenszeitprinzip

Das möglicherweise prägendste Prinzip des Beamtenrechts wird in Augen vieler das Lebenszeitprinzip sein. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet den Regeltyp des Beamtenverhältnisses. Dabei sichert das Lebenszeitprinzip die **Unabhängigkeit und Neutralität** der staatlichen Verwaltung, deren Beamte ihrer Tätigkeit ohne Angst vor Arbeitsplatzverlust nachgehen können. Insoweit sollen Beamte, die entsprechend ihrer Neutralitätsverpflichtung nach Recht und Gesetz Entscheidungen treffen, die etwa politisch ungewollt sind, nicht einfach ausgetauscht oder entfernt werden. 64

Der mit dem Lebenszeitverhältnis gewährten Unentziehbarkeit des statusrechtlichen Amtes kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sie dem Beamten gerade bei der Ausübung des übertragenen Amtes die im Interesse seiner Bindung an Gesetz und Recht erforderliche Unabhängigkeit sichert.¹³⁹ Die **Beendigung eines Beamtenverhältnisses** ist nur unter den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Fällen möglich (wird auch als ein eigener hergebrachter Grundsatz verstanden). Im Kontext des Leistungsgrundsatzes aus Art. 33 Abs. 2 GG sollte daher die besondere Bedeutung der Personalauswahl betont werden. Die auf Lebenszeit ernannten Beamten verbleiben ihr Leben lang in Diensten ihrer Dienstherren. Schon bei der Personalauswahl muss also ganz besonders darauf geachtet werden, dass die Ausgewählten auch eine Bereitschaft erkennen lassen, ihr Leben lang engagiert, fleißig und rechtstreu ihren Pflichten nachzukommen. 65

Merke: Ausnahmsweise können auch andere Beamtenverhältnisse begründet werden, die nicht auf Dauer angelegt sind. So ist dies beim Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Ausbildungszwecken und dem Beamtenverhältnis auf Probe zur Feststellung der Bewährung, die der Lebenszeitberufung vorsteht, anerkannt. Diese Beamtenverhältnisse bilden Zwischenschritte zur Ernennung zum Lebenszeitbeamten und stellen keinen Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip dar. Ausnahmsweise ist auch die Berufung zum Beamten auf Zeit zulässig, wenn dies auf Grundlage demokratischer Wahlen notwendig ist, so etwa bei kommunalen Wahlbeamten (Beamte auf Zeit). Im Übrigen ist die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit unter Durchbrechung des Lebenszeitprinzips nur dann möglich, wenn dies durch hinreichende Sachgründe notwendig erscheint. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass für die Berufung von Kanzlern

¹³⁹ BVerfG BeckRS 2018, 8968.

zu Beamten auf Zeit an Universitäten in der Regel wohl keine hinreichende Begründung vorliegt.¹⁴⁰

7. Leistungsprinzip

- 66 Das Leistungsprinzip folgt schon aus Art. 33 Abs. 2 GG und damit aus dem Grundsatz der Bestenauslese. Die Vergabe von staatlichen Ämtern an die besten Bewerber soll eine hohe Qualität des Personals sichern. Gleichzeitig wird mit dem Leistungsprinzip ausgeschlossen, dass die Vergabe von Ämtern aufgrund anderer Umstände, etwa im Zusammenhang mit politischen Ansichten, der Herkunft oder persönlichen Beziehungen, erfolgt. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Bewerbern im Sinne der Ämterpatronage soll so ausgeschlossen sein. Nur die persönliche Qualifikation soll über den Werdegang entscheiden (zu den Grundsätzen der Personalauswahl s. ausführlich → § 27 Rn. 1 ff.).

8. Laufbahnprinzip

- 67 Art. 33 Abs. 2 GG macht durch den Leistungsgrundsatz (**Bestenauslese**) deutlich, dass die bestmögliche Personalauslese und Personalsteuerung eine hohe Qualität der Staatsverwaltung sichern soll. Das Leistungsprinzip wird durch das Laufbahnprinzip abgesichert. Laufbahnprinzip bedeutet, dass alle statusrechtlichen Ämter nach Fachrichtung in Laufbahnen zusammengefasst werden, für die Beamte eine entsprechende Ausbildung haben müssen (Laufbahnbefähigung). Für die Einstellung und das Fortkommen der Beamten werden typisierte Mindestanforderungen vorgegeben.¹⁴¹
- 68 Im Laufbahnrecht wird dabei zwischen der **eigentlichen Laufbahn**, die von der Fachlichkeit bestimmt wird, und Laufbahngruppen, die von der Ebene der Ausbildung bzw. des Studiums bestimmt wird, unterschieden:

Beispiele:

- der nichttechnische Verwaltungsdienst, der technische Verwaltungsdienst, der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst (vgl. für den Bund § 6 BLV) und die **Laufbahngruppen**
- der einfache, mittlere, gehobene und höhere Dienst.

- 69 Einigkeit besteht darüber, dass insbesondere die Fragen der **fachlichen Ausbildung** als Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung als hergebrachter Grundsatz zu betrachten sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn Reformen möglich sind, die dazu führen, dass etwa Laufbahnen neu gestaltet werden.¹⁴²

Beispiel: Die Zahl der Laufbahnen im Bund war auf etwa 125 angestiegen,¹⁴³ schon aufgrund der Unübersichtlichkeit und der großen Probleme geeignete Bewerber zu finden, wurde die Anzahl nunmehr auf acht reduziert (vgl. § 6 BLV).

¹⁴⁰ BVerfG BeckRS 2018, 8968.

¹⁴¹ Baßlsperger Berufsbeamtentum S. 42; BVerfGE 107, 257 = NJW 2003, 3335.

¹⁴² Wichmann/Langer ÖffDienstr Rn. 27 S. 52; Baßlsperger Berufsbeamtentum S. 43.

¹⁴³ Vgl. dazu die BLV in der bis 2009 geltenden und BT-Drs. 16/7076, 103.

Umstritten ist hingegen, ob auch das **jeweilige Laufbahngruppensystem** einen **hergebrachten Grundsatz** darstellt.¹⁴⁴ Jedenfalls ist im Zusammenhang mit der Föderalisierung des Beamtenrechts zu beobachten, dass Länder von dem klassischen System zunehmend abweichen.

9. Hauptberuflichkeit

Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.¹⁴⁵ Dem steht die Alimentations- und auch Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber. Einfachgesetzlich findet dieser Grundsatz in der Verpflichtung der Beamten, mit vollem persönlichen Einsatz ihrer Tätigkeit nachzugehen (vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 BBG und § 34 Abs. 1 S. 1 BeamStG), Ausdruck. Über diesen Grundsatz wird also abgesichert, dass die Beamten schon in ihrem Selbstverständnis nur einem, ihrem Dienstherrn gegenüber verpflichtet sind. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die die Einsatzbereitschaft, Loyalität und Unparteilichkeit des Beamten gefährden könnten, darf der Beamte nicht „Diener zweier Herren“ werden.¹⁴⁶

Vor diesem Hintergrund ist die Hauptberuflichkeit insbesondere im Hinblick auf mögliche **Nebentätigkeiten** in der Praxis von Bedeutung. Vom Gedanken der Hauptberuflichkeit ausgehend, widmen die Beamten ihre ganze Kraft, Zeit dem Dienst zu, sodass wenig Raum für Nebentätigkeiten verbleibt. Indes ist weder ein Verbot von Nebentätigkeiten, noch eine allzu einengende Praxis der Genehmigung solcher mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Nebentätigkeitsrecht muss damit sowohl den Grundrechten der Beamten als auch dem Interesse des Dienstherrn Rechnung tragen. Dementsprechend sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die dies zum Gegenstand haben (vgl. dazu für den Bund §§ 97 ff. BBG). Insoweit besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Daneben ist im Kontext der Hauptberuflichkeit auch die Frage nach Teilzeitbeschäftigung zu betrachten. Vom Grundsatz der Hauptberuflichkeit ausgehend wird jedoch nicht die Möglichkeit einer freiwilligen Teilzeitbeschäftigung angezweifelt. Hierfür bestehen aus Sicht der jeweiligen Beamten zahlreiche gute Gründe (zB bei Kindern oder bei zu pflegenden Angehörigen). Die entsprechenden Möglichkeiten sind daher im Gesetz geregelt (vgl. für den Bund §§ 91 ff. BBG für die Länder § 43 BeamStG und das jeweilige Landesrecht). Ausgeschlossen hingegen ist die nicht-freiwillige Teilzeitbeschäftigung. Eine unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenums unvereinbar.¹⁴⁷

Merke: In Konsequenz der Hauptberuflichkeit ist eine ohne vorhergehenden Antrag vorgenommene Einstellung in Teilzeit (antragslose Einstellungsteilzeit) rechtswidrig. Damit ist es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, entsprechende Regelungen in den Beamtengesetzen zu schaffen. Darüber hinaus können Stellen

¹⁴⁴ Dagegen Wichmann/Langer ÖffDienR Rn. 27 S. 53; für eine grundsätzliche Beibehaltung des Systems Baßlsperger Berufsbeamtentum S. 46.

¹⁴⁵ BVerfGE 119, 247 = BeckRS 2007, 26561.

¹⁴⁶ BVerfGE 119, 247 = BeckRS 2007, 26561.

¹⁴⁷ BVerfGE 119, 247 = BeckRS 2007, 26561.

für Beamte nicht ausschließlich als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden (anders bei Stellen für Tarifbeschäftigte).

10. Anspruch auf amtsangemessene Amtsbezeichnung

- 74 Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gibt es einen hergebrachten und zu beachtenden Grundsatz des Beamtenrechts, demzufolge den Beamten eine **angemessene Amtsbezeichnung** gebührt.¹⁴⁸
- 75 Die Beamten können also im Zusammenhang mit ihrer Befähigung und Leistung gegebenenfalls nach Beförderung eine ihrer Stellung im Gefüge entsprechende Amtsbezeichnung führen. Die Amtsbezeichnung ist mit dem Status des Beamten verbunden (dazu **statusrechtlicher Amtsbegriff** → § 23 Rn. 1 ff.). Grundsätzlich darf die Amtsbezeichnung im Dienst, aber auch außerhalb des Dienstes geführt werden (Bezeichnenderweise finden sich – vielleicht aufgrund eines heute wohl selteneren Berufsstolzes – durchaus häufig noch Amtsbezeichnungen auf älteren Grabstätten).

11. Koalitionsfreiheit

- 76 Vereinigungen von Arbeitnehmern, insbesondere die Gewerkschaften, organisieren sich zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der Gestaltung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen entsprechende Vereinigungen zu bilden.
- 77 Vor dem Hintergrund, dass Beamte aufgrund ihrer Treuepflicht dem Dienstherrn zur Loyalität verpflichtet sind, wird aber zu betonen sein, dass sich auch Beamte in entsprechenden Koalitionen zusammenschließen dürfen. Als Unterfall der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) gilt die Koalitionsfreiheit also auch für Beamte als hergebrachter Grundsatz.¹⁴⁹ Einfachgesetzlich hat der Gesetzgeber in § 116 BBG für Bundes- und in § 52 BeamStG für Landes- und Kommunalbeamte klargestellt, dass sie sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden organisieren und betätigen können.
- 78 Damit dürfen sich Beamte aktiv in Gewerkschaften betätigen. Daraus dürfen den Beamten keine Nachteile erwachsen.
- 79 Geschützt ist auch die negative Koalitionsfreiheit. Beamte können damit auch nicht verpflichtet sein, sich entsprechenden Organisationen anzuschließen.

12. Streikverbot

- 80 Das Koalitionsrecht wird jedoch durch das **Streikverbot** eingeschränkt. Eine gesetzliche Regelung zum Arbeitskampf existiert nicht, doch findet der Arbeitskampf in der grundgesetzlich nach Art. 9 Abs. 3 S. 3 GG statuierten Koalitionsfreiheit seine Grundlage. Um die Verhandlungspositionen der Koalitionen zu stärken, ist über die kollektive Koalitionsfreiheit auch die Freiheit zum Arbeits-

¹⁴⁸ BVerfGE 38, 1 = NJW 1974, 1940; BVerfGE 43, 154 = NJW 1977, 1189.

¹⁴⁹ BVerfGE 19, 303 = NJW 1966, 491.